

Die wichtigsten Punkte zu den Bildungsbezogenen Angeboten

Wofür können Anträge gestellt werden?

Grundsätzlich soll das Projekt „...zur Vermeidung von Schulversagen, zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs und zur Erreichung von Schulabschlüssen und zur Sicherung des Schulerfolgs.“ dienen. Dies muss im Antrag nachvollziehbar verdeutlicht werden. Folgende Förderaspekte können durch ‚Bildungsbezogene Angebote‘ unterstützt werden:

- a) Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern
- b) Bedarfsorientierter Einsatz von zusätzlichem Personal (z.B. ReferentInnen)
- c) Bedarfsorientierte Fortbildungen für Personal
- d) Erarbeitung und Vorstellung von Arbeitsmaterialien
- e) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Veränderung der Lehr- und Lernkultur

Wo können Anträge gestellt werden? Schulen aus dem Bereich Klötze, Kalbe/Milde und Gardelegen wenden sich bitte an den Netzwerkstellenstandort Gardelegen. Schulen aus dem Bereich Salzwedel, Arendsee und Rohrberg wenden sich bitte an den Netzwerkstellenstandort Salzwedel.

In welcher Höhe werden BibA bewilligt? In der Regel sollten die Antragssumme pro Schuljahr und pro Antrag 500,00 € bis 1.500,00 € pro Schule nicht überschreiten. Bei Projekten die diese Antragssumme überschreiten, wird in einem Beratungsgespräch mit der Netzwerkstelle ‚Schulerfolg‘ über die Projektskizze beraten und dann entschieden, ob ein Antrag gestellt und dieser zur Entscheidung in die Große Steuergruppe gegeben wird. Ebenfalls sind Projekt-Anträge möglich, die die Antragssumme unterschreiten.

Wer kann Anträge stellen?

Die bildungsbezogenen Angebote können Schulen in Kooperation beispielsweise mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Kommune, dem Schulförderverein und/oder anderen Kooperationspartnern nach fachlicher Beratung in der zuständigen Netzwerkstelle beantragen. Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte. Kooperation mit Kita und Schule erwünscht.

Wer entscheidet über Anträge? Die Große Steuergruppe ‚Schulerfolg‘ entscheidet nach festgelegten Kriterien. In der großen Steuergruppe beraten Vertreter des Jugendamtes, des Schulamtes, des Landesschulamtes und der Netzwerkstelle. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Antragsbewilligung.

Bis wann müssen Anträge gestellt werden?

Anträge können innerhalb eines Haushaltsjahres gestellt werden. Grundsätzlich gibt es zwei Antragstermine. Anträge können zum 1. Mai eines Jahres für das folgende 1. Schulhalbjahr und bis 1. Dezember für das folgende 2. Schulhalbjahr gestellt werden. Die Trennung der Schulhalbjahre wird nach dem organisatorischen Halbjahr vorgenommen. Die Anträge müssen komplett und vollständig in der Netzwerkstelle vorliegen.

Wie verläuft das Antragsverfahren? Schule und Antragsteller entwickeln ein Konzept, um ein entsprechendes Projekt durchzuführen. Beim zwingend erforderlichen Beratungstermin mit der Netzwerkstelle 'Schulerfolg' werden der Antrag inkl. Finanzierungsplan, ggf. die Einreichung von Vergleichsangeboten sowie weitere Vergabebedingungen besprochen. Danach kann der formelle Antrag gestellt werden. Die große Steuerungsgruppe berät über alle Anträge und entscheidet. Die Antragsteller erhalten dann eine Zusage und den Kostenübernahmevertrag oder eine begründete Ablehnung ihres Antrages. Von Einreichung des Antrages bis zur Entscheidung über den Antrag vergehen in etwa 6 Wochen.

Wo gibt es Antragsformulare?

Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzwerkstellenstandort.

Welche Ausgaben können beantragt werden?

Es können nur Sachausgaben (z.B. Honorare, Material, Mieten oder Fahrtkosten) beantragt werden. Personalkosten werden nicht finanziert. Honorare in Höhe von 30,00 € - 80,00 € gelten als förderfähig. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Pauschale 0,20 €/ km).

Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

Es können nur Sachausgaben (z.B. Honorare, Material, Mieten oder Fahrtkosten) beantragt werden. Personalkosten werden nicht finanziert. Honorare in Höhe von 30,00 € - 80,00 € gelten als förderfähig. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Pauschale 0,20 €/ km).

Wichtige Hinweise!

Bitte nutzen Sie für das Antragsprozedere den Leitfaden zur Antragstellung, welcher bei der Netzwerkstelle angefordert werden kann. Dieser enthält detailliertere Angaben zum Antragsprozedere.

Jede Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Honorarkräfte oder Material, welche bereits anderweitig gefördert werden, können nicht über das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ finanziert werden.

Bei geplanten Ausgaben von mehr als 500,00 € (inkl. Mehrwertsteuer) sind immer drei Vergleichsangebote erforderlich. Der Sachbericht muss entsprechend den Vorgaben erstellt und fristgerecht verfasst werden.